

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2017

Nr. 2017/2055

## Bellach: Abfallreglement

---

### 1. Feststellungen

Am 22. Juni 2017 ersuchte die Einwohnergemeinde Bellach um Genehmigung des Abfallreglements. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement am 20. Juni 2017.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

#### 2.3 § 6 Absatz 4 des Abfallreglements

Gemäss Artikel 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in § 6 Absatz 4 muss daher wie folgt lauten: «Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen*».

#### 2.4 § 14 Absatz 4 Buchstabe e des Abfallreglements

«Abs. 5» ist durch «Abs. 6» zu ersetzen.

## 2.5 § 14 Absatz 6 des Abfallreglements

Diese Bestimmung genügt den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht. Im Abfallreglement muss die Höhe der Gebühr zwingend festgelegt werden. Die Abklärungen beim Bauverwalter haben ergeben, dass es sich hier um Gewerbe- und Industriebetriebe handelt, welche ihre Abfälle direkt entsorgen, und die Bestimmung entsprechend angepasst werden kann. § 14 Absatz 6 ist daher wie folgt zu ändern: «Gewerbe- und Industriebetrieben mit mehr als 12 Containerleerungen pro Jahr *entsorgen ihre Abfälle direkt (§ 2 Abs. 2 des Abfallreglements)*».

## 2.6 § 14 Absatz 9 des Abfallreglements

Auch hier ist die Höhe der Gebühr nicht im Abfallreglement festgelegt, weshalb die zweite Hälfte der Bestimmung den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht genügt. «Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachern verrechnet werden», ist daher zu streichen.

## 3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Bellach wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
  - 3.1.1 § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert: «Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen*».
  - 3.1.2 In § 14 Absatz 4 Buchstabe e wird «Abs. 5» durch «Abs. 6» ersetzt.
  - 3.1.3 § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert: «Gewerbe- und Industriebetrieben mit mehr als 12 Containerleerungen pro Jahr *entsorgen ihre Abfälle direkt (§ 2 Abs. 2 des Abfallreglements)*».
  - 3.1.4 In § 14 Absatz 9 wird «Mehraufwand durch übergrosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung kann den Verursachern verrechnet werden» gestrichen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Bellach wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeverwalter originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements bis am 12. Januar 2018 zuzustellen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

**Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248,  
4512 Bellach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement (später)

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement (später)

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit einem genehmigten  
Abfallreglement (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)